



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Zweite Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier Vom 17. Juli 2017	4
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) Vom 19. Juli 2017	5
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) Vom 19. Juli 2017	7
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach) Vom 19. Juli 2017	9
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstgeschichte Vom 19. Juli 2017	11
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) Vom 20. Juli 2017	13
Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) Vom 20. Juli 2017	15
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) Vom 20. Juli 2017	25
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) Vom 25. Juli 2017	27
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften (1-Fach) Vom 25. Juli 2017	29
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) (1-Fach) Vom 25. Juli 2017	31
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences (1-Fach) Vom 25. Juli 2017	34

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (1-Fach) Vom 25. Juli 2017	40
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche (1-Fach) Vom 25. Juli 2017	42
Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften (1-Fach) Vom 25. Juli 2017	45
Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (1-Fach) Vom 25. Juli 2017	48
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege Vom 2. August 2017	53

Zweite Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier

Vom 17. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und des § 76 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Senat der Universität Trier am 13. Juli 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 22 Absatz 1 der Einschreibeordnung der Universität Trier vom 11. Mai 2012 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 16, S. 6), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Universität Nr. 40, S. 5) wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen, die eine Bestätigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erhalten haben, werden auf ihren Antrag als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben auch die Rechte und Pflichten Studierender. Mit dem Antrag auf Einschreibung ist die Bestätigung gemäß Satz 1 vorzulegen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 17. Juli 2017

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Michael Jäckel

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

Vom 19. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Juli 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 17. Juli 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 33), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 14) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Absatz 1 werden die Wörter „mit Modulen im Umfang von mindestens 60 LP“ ersetzt durch die Wörter „mit einem Anteil von mindestens 60 LP in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern“.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Ist eine Modulprüfung erstmalig endgültig nicht bestanden, so wird zusätzlich einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre erreicht hat:
 1. Semester: Mindestens 10 Leistungspunkte
 2. Semester: Mindestens 10 Leistungspunkte
 3. Semester: Mindestens 20 Leistungspunkte
 4. Semester: Mindestens 20 Leistungspunkte
 5. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte
 6. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte
 7. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte
 8. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte“
2. Die Tabelle unter der Ziffer „1.2 Wahlpflichtmodule: Spezialisierung“ des Abschnitts B „Modularisierter Studienverlauf“ im Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile 8 werden die Wörter „Spezialisierung: Entrepreneurship and Strategic Management“ durch die Wörter „Spezialisierung: Entrepreneurship and Innovation Management“ ersetzt.
 - b) In Zeile 9 werden in Spalte 1 die Wörter „Fundamentals of Entrepreneurship and Strategic Management“ ersetzt durch die Wörter „Entrepreneurship and Innovation Management I“
 - c) In Zeile 10 werden in Spalte 1 die Wörter „Advanced Entrepreneurship and Strategic Management“ ersetzt durch die Wörter „Entrepreneurship and Innovation Management II“
 - d) Nach Zeile 10 werden folgende Zeilen eingefügt:

Spezialisierung: Strategy, Change and Organizational Behavior					
Strategy, Change and Organizational Behavior I	1	4-8	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Strategy, Change and Organizational Behavior II	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 19. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 19. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Juli 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 17. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 20), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - „(4) Ist eine Modulprüfung erstmalig endgültig nicht bestanden, so wird zusätzlich einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht hat:
 1. Semester: Mindestens 20 Leistungspunkte
 2. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte
 3. Semester: Mindestens 50 Leistungspunkte
 4. Semester: Mindestens 60 Leistungspunkte
 5. Semester: Mindestens 70 Leistungspunkte
 6. Semester: Mindestens 90 Leistungspunkte
 7. Semester: Mindestens 100 Leistungspunkte
 8. Semester: Mindestens 110 Leistungspunkte.“
2. In § 10 Absatz 2 werden nach dem Oberbegriff „Organisation und Unternehmensführung“ die Wörter „die Spezialisierungen „Entrepreneurship and Strategic Management“ und „Human Resource Management and Personnel Economics“ durch die Wörter „zwei der Spezialisierungen „Entrepreneurship and Innovation Management“, „Strategy, Change and Organizational Behavior“ und „Human Resource Management and Personnel Economics“ ersetzt.
3. Die Tabelle unter der Ziffer „1.2 Wahlpflichtmodule: Spezialisierung“ des Abschnitts B „Modularisierter Studienverlauf“ im Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile 8 werden die Wörter „Spezialisierung: Entrepreneurship and Strategic Management“ durch die Wörter „Spezialisierung: Entrepreneurship and Innovation Management“ ersetzt.
 - b) In Zeile 9 werden in Spalte 1 die Wörter „Fundamentals of Entrepreneurship and Strategic Management“ ersetzt durch die Wörter „Entrepreneurship and Innovation Management I“
 - c) In Zeile 10 werden in Spalte 1 die Wörter „Advanced Entrepreneurship and Strategic Management“ ersetzt durch die Wörter „Entrepreneurship and Innovation Management II“
 - d) Nach Zeile 10 werden folgende Zeilen eingefügt:

Spezialisierung: Strategy, Change and Organizational Behavior					
Strategy, Change and Organizational Behavior I	1	4-8	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Strategy, Change and Organizational Behavior II	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 19. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach)

Vom 19. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Juli 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 17. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Financial Management (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 27), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist eine Modulprüfung erstmalig endgültig nicht bestanden, so wird zusätzlich einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht hat:

 1. Semester: Mindestens 20 Leistungspunkte
 2. Semester: Mindestens 30 Leistungspunkte
 3. Semester: Mindestens 50 Leistungspunkte
 4. Semester: Mindestens 60 Leistungspunkte
 5. Semester: Mindestens 70 Leistungspunkte
 6. Semester: Mindestens 90 Leistungspunkte
 7. Semester: Mindestens 100 Leistungspunkte
 8. Semester: Mindestens 110 Leistungspunkte.“
2. Die Tabelle unter der Ziffer „1.3 Wahlfächer aus der BWL“ des Abschnitts B „Modularisierter Studienverlauf“ im Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In Zeile 5 werden die Wörter „Spezialisierung: Entrepreneurship and Strategic Management“ durch die Wörter „Spezialisierung: Entrepreneurship and Innovation Management“ ersetzt.
 - b) In Zeile 6 werden in Spalte 1 die Wörter „Fundamentals of Entrepreneurship and Strategic Management“ ersetzt durch die Wörter „Entrepreneurship and Innovation Management I“
 - c) In Zeile 7 werden in Spalte 1 die Wörter „Advanced Entrepreneurship and Strategic Management“ ersetzt durch die Wörter „Entrepreneurship and Innovation Management II“
 - d) Nach Zeile 7 werden folgende Zeilen eingefügt:

Spezialisierung: Strategy, Change and Organizational Behavior					
Strategy, Change and Organizational Behavior I	1	4-8	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
Strategy, Change and Organizational Behavior II	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 19. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Stefan Näher

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstgeschichte

Vom 19. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 28. Juni 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstgeschichte beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 17. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstgeschichte vom 15. Juni 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 5, S. 23), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„ 1. Nachzuweisen ist die erfolgreich absolvierte Bachelor-Prüfung im Fach Kunstgeschichte oder einem nahe verwandten Bachelor-Studiengang. Handelt es sich um einen Bachelor-Abschluss, der nicht im Fach Kunstgeschichte, aber in einem Fachstudium mit einem hohen Anteil an kunstgeschichtlichen Modulen erworben wurde, so sind mindestens 60 LP aus dem Fach Kunstgeschichte nachzuweisen.“

2. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.

3. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „beträgt 44 SWS im 1-Fach und 18 oder 20 SWS im Nebenfach“ durch die Wörter „ist im Anhang geregelt“ ersetzt.

4. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang:

Master Kunstgeschichte 1-Fach - Modulplan

1.1 Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulabschlussprüfungen <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse I	1.	8 + Exk. von min. 5 T.	19	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
2	Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse II	2.	6	15	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
3	Interdisziplinarität und Sprachkompetenzen	1.	6	6	keine	mehrseitiger schriftlicher Ergebnisbericht oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei aufeinander aufbauenden studienbegleitenden Sprachkursen (etc.)
4	Museologie und Inventarisierung: Medien – Graphik – EDV	2.	4	10	keine	Portfolioprfung
5	Kunstwissenschaftliche Profilschärfung	3.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
6	Methodische Reflexion von Forschungsergebnissen	3.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
7	Kunsthistorische Qualifikation zum MA-Abschluss	4.	2	6	keine	45-minütige mündliche Prüfung
8	MA-Abschlussarbeit Kunstgeschichte	4.	4	24	keine	MA-Abschlussarbeit (im Umfang von wenigstens 60 Textseiten)

1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel- sem.	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Art und Dauer der Modulabschluss- prüfungen <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Bildwissenschaft I	1.-2.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
2	Bildwissenschaft II	3	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
3	Denkmalpflege in Theorie und Praxis	1.-2.	4	10	keine	Portfolioprüfung
4	Historische Bauforschung – Denkmalpflege in historischem Umfeld	3.	2 + Exk., min. 3 T.	10	keine	Portfolioprüfung

Es können entweder die Module der Nr. 1 und 2 oder die Module der Nr. 3 und 4 gewählt werden. Andere Kombinationen sind nicht möglich.

Die Einzelheiten zu Inhalten und Ausbildungszielen der Module finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des MA-1-Fachs Kunstgeschichte.

Master Kunstgeschichte Nebenfach - Modulplan

Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Regel- sem.	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Art und Dauer der Modulabschluss- prüfungen <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse I	1.	6	10	keine	Hausarbeit (Exposé der Thesen sowie Bildpräsentation zu einem Fachvortrag)
2	Vertiefung der Gattungs- und Epochenkenntnisse II	2.	4	10	keine	13- bis 15-seitige Hausarbeit
3	Kunstwissenschaftliche Profilbildung	3.	4 o. 2 +Exk. 5 T.	10	keine	Portfolioprüfung
4	Methodische Reflexion von Forschungsergebnissen	3.	6	10	keine	20-minütige mündliche Prüfung (alternativ: eine weitere 13- bis 15-seitige Hausarbeit)

Die Einzelheiten zu Inhalten und Ausbildungszielen der Module finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des MA-Nebenfachs Kunstgeschichte.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 19. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs III
der Universität Trier
Prof. Dr. Torsten Mattern

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR)

Vom 20. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 5. Juli 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 17. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) vom 21. Juli 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 9.) zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 01. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird Absatz 3 wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Nebenfach Öffentliches Recht ist im Anhang geregelt.“
2. Die Anlage zur Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) erhält folgende Fassung:

Nr.	Modulname	Regel-sem.	SWS	LP	Prüfungs-voraus-setzungen	Modulprüfung
1	Modul 1: Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht Allgemeines Verwaltungsrecht Besonderes Verwaltungsrecht I	1. + 2. Sem.	4 4	16	Keine	Mündliche Prüfung am Ende des 2. Semesters (Sommersemester) endnotenrelevant
2	Modul 2: Vertiefung des Völkerrechts Besondere Bereiche des Völkerrechts Vertiefung Völkerrecht	2. + 3. Sem.	2 2	8	Keine	Mündliche Prüfung am Ende des 3. Semesters (Wintersemester) endnotenrelevant
3	Modul 3: Vertiefung Europarecht Vertiefung Europarecht Seminar im Europarecht	3. + 4. Sem.	2 2	16	Keine	Seminararbeit im Rahmen des Seminars Völker- und Europarecht in den Semesterferien zw. WS und SS; ggf. mündlicher Vortrag zu Beginn des SS endnotenrelevant

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2017/2018 für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht erstmals eingeschrieben werden.

2. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2017/18 im Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht an der Universität Trier eingeschrieben waren, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren. Der Antrag ist unwiderruflich. Prüfungen nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) in der Fassung vom 1. Oktober 2013 können letztmalig im Sommersemester 2018 abgelegt werden. Zum Wintersemester 2018/19 setzen auch die Studierenden, die bereits vor dem Wintersemester 2017/18 im Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht an der Universität Trier eingeschrieben waren, ihr Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung fort. Nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) in der Fassung vom 1. Oktober 2013 erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

Trier, den 20. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereich V
der Universität Trier
Prof. Dr. Hans-Friedrich Müller, LL.M.

Teilstudien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO)

Vom 20. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 05. Juli 2017 die folgende Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 17. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1

Prüfungsamt

- (1) Für die Durchführung dieser Ordnung wird ein Prüfungsamt des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft eingerichtet. Das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für
 1. Gewährung von Verlängerung der Bearbeitungszeit und sonstigem Ausgleich (§ 2 Abs. 6),
 2. die Ausstellung von Zeugnissen (§ 2 Abs. 8) und Bescheiden (§ 2 Abs. 9),
 3. die Anerkennung einer Verhinderung (§ 3),
 4. den Ausschluss von der Prüfung (§ 4 Abs. 3),
 5. Rücknahmen und Versagungen (§ 5),
 6. die Zulassung zur Teilnahme an einer Leistungskontrolle (§ 8),
 7. Entscheidungen über die Anerkennung anderer Leistungen (§ 9 Abs. 2, § 11, § 14 Abs. 5), die Anrechnung von Fehlversuchen (§ 10 Abs. 2) und in Wiederholungsfällen nach § 20 Abs. 4,
 8. die Fristberechnung und Fristverlängerung (§ 10),
 9. die Durchführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (im Folgenden: Schwerpunktbereichsprüfung) gemäß §§ 14 – 19,
 10. die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel für die Schwerpunktbereichsprüfung. In den Fällen der Nummern 4, 5 und 10 entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der Übungsleiterin oder des Übungsleiters oder der Prüferin oder des Prüfers.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet das Prüfungsamt und bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat über dessen Organisationsstruktur.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, weitere Einzelheiten des Verfahrens festzulegen.

§ 2

Durchführung der Prüfung

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem Studiengang, zu dem die Studien- und Prüfungsleistungen gehören, an der Universität Trier eingeschrieben sind; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.
- (2) Die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bewertung der Prüfungsleistungen liegen in der Verantwortung der jeweils zuständigen Prüferin oder des jeweils zuständigen Prüfers.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243). Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens vier Punkten (ausreichend) bewertet worden ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an einer Prüfung ist innerhalb der vom Prüfungsamt bestimmten Antragsfrist zu stellen. Erforderliche Nachweise haben die Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen, insbesondere über Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Für die Zwischenprüfung gilt § 8.
- (5) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben sich auf Verlangen bei jeder Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die schriftlichen Arbeiten sind mit dem Namen und der Matrikelnummer der Bewerberinnen und Bewerber zu versehen und von diesen eigenhändig zu unterzeichnen.

- (6) Schwangeren Studentinnen gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Bearbeitungszeitverlängerung oder einen sonstigen angemessenen Ausgleich. Gleiches gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Anderen Studierenden, die wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Art, Schwere und voraussichtliche Dauer einer nicht offenkundigen Erkrankung sollen durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.
- (7) Die Führung der Aufsicht obliegt der für die Abnahme der Prüfung zuständigen Dozentin oder dem für die Abnahme der Prüfung zuständigen Dozenten. Sie oder er kann hiermit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beauftragen, die mindestens das erste juristische Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Weitere Aufsichtspersonen können hinzugezogen werden. § 15 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.
- (8) Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (9) Über das endgültige Nichtbestehen wird ein Bescheid erteilt. Studierende, die die Universität Trier ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (10) Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss ihrer Prüfung unterrichten.
- (11) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 3

Verhinderung, Fristüberschreitung

- (1) Ein Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen. Nimmt ein zugelassener Prüfling an einer Aufsichts- oder Studienarbeit nicht teil oder gibt er diese nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt der betreffende Prüfungsteil als abgelegt und nicht bestanden (0 Punkte). Nimmt ein zugelassener Prüfling an einer mündlichen Prüfung nicht teil oder bricht er sie vorzeitig ab, so gelten alle Prüfungsteile (schriftlich und mündlich) als abgelegt und nicht bestanden. Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn er an der Teilnahme oder an der Anfertigung aus einem Grund verhindert war, den er nicht zu vertreten hat. Die versäumte Prüfungsleistung ist in einem neuen Prüfungstermin unter neuer Aufgabenstellung nachzuholen.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung der Verhinderung ist unter Angabe des Grundes unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen. Der Grund ist glaubhaft zu machen. Die Anerkennung einer Verhinderung ist dem Prüfling zu bescheinigen.
- (3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) über die Elternzeit zu ermöglichen.

Bis zu insgesamt zwei Semestern unberücksichtigt bleiben ferner

1. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium oder
 2. Zeiten, in denen die oder der Studierende an einer deutschen Universität eine fachspezifische Zusatzausbildung erfolgreich absolviert hat, die dem Studium ausländischen Rechts an einer ausländischen Hochschule vergleichbar ist.
- (4) Die Nachweise obliegen den Studierenden. Bei einer Verhinderung oder Fristüberschreitung wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; darüber hinaus kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

§ 4

Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Störung

- (1) Bei der Ablegung der Prüfung dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel mitgeführt und verwendet werden.
- (2) Die oder der Aufsichtsführende (§ 2 Abs. 7) kann Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wegen der Mitführung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder wegen des Versuches einer sonstigen Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil oder wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung von der Teilnahme oder der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Über den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (3) In besonders schweren Fällen kann das Prüfungsamt einen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aussprechen. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Eine unter Mitführung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unter sonstiger Täuschung angefertigte schriftliche Arbeit ist als „ungenügend“ zu bewerten.

§ 5

Rücknahme und Versagung von Nachweisen

- (1) Ein Prüfungsnachweis ist zurückzunehmen, wenn dieser selbst, die Zulassung zu einer Prüfung, eine Fristverlängerung, die Anerkennung einer Verhinderung oder ein für diese Entscheidungen notwendiger Nachweis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder wenn sich bezüglich einer für einen Nachweis erforderlichen Leistung ein Fall des § 4 Abs. 3 nachträglich herausstellt. Im letzteren Falle kann die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils innerhalb einer bestimmten Frist gestattet werden, wenn zur Zeit der Setzung des Rücknahmegrundes noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.
- (2) Wird ein Fall des Absatzes 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, so kann innerhalb von fünf Jahren seit Abschluss des letzten Prüfungsteils das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigt oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung schließt jede Änderung aus.
- (3) Die in Absatz 1 angeführten Nachweise und Entscheidungen sind zu versagen, wenn vorher Tatsachen bekannt werden, die einen Rücknahmegrund darstellen.

II. Zwischenprüfung

§ 6

Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung in der Form studienbegleitender Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen (§§ 2 bis 5) durchgeführt. Mit den Kontrollen wird festgestellt, ob die Studierenden für die weitere Ausbildung fachlich geeignet sind. Die Kontrollen erstrecken sich auf das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht (Kontrollfächer).
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 JAPO zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

§ 7

Inhalt und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus acht Aufsichtsarbeiten und einer Hausarbeit für Anfänger (Leistungskontrollen). Die Aufsichtsarbeiten werden im Rahmen von Vorlesungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht gemäß der Anlage zu § 7 Abs. 1 durchgeführt. Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten beträgt zwei Zeitstunden.
- (2) Die Hausarbeit wird in jedem Studienhalbjahr im Rahmen einer Übung zur Fallbearbeitung im Bürgerlichen Recht oder im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht in der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Die empfohlene Bearbeitungszeit beträgt auch bei einer großzügigeren Bemessung der Gesamtausgabezeit zwei Wochen.
- (3) Die Durchführung der Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen (§§ 2 bis 5) liegt in der Verantwortung der Dozentin oder des Dozenten der jeweiligen Veranstaltung als Prüferin oder Prüfer. Kommen mehrere Dozentinnen oder Dozenten in Betracht, bestimmt die Dekanin oder der Dekan die Prüferin oder den Prüfer.

§ 8

Teilnahmeberechtigung, Zulassung

- (1) Zur Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten sind die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Trier eingeschriebenen Studierenden berechtigt und verpflichtet, soweit sie die Aufsichtsarbeit zu der betreffenden Vorlesung noch nicht bestanden haben. Anderen Studierenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier kann aus besonderen Gründen die Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten gestattet werden.
- (2) Die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Trier eingeschriebenen Studierenden sind berechtigt, an allen in den ersten vier Fachsemestern angebotenen Hausarbeiten für Anfänger teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, in den ersten drei Fachsemestern mindestens eine Hausarbeit für Anfänger anzufertigen.

- (3) Die Zulassung zu den Leistungskontrollen setzt voraus, dass die erstmalige Teilnahme oder die Wiederholung innerhalb der Kontrollfrist (§ 10) erfolgt.
- (4) Die Zulassung zu den Leistungskontrollen folgt ohne gesondertes Verfahren aus der Einschreibung bzw. Rückmeldung des Studierenden in das Fachsemester, für das die erstmalige Teilnahme bzw. Wiederholung vorgesehen ist. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

§ 9

Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede der Leistungskontrollen innerhalb der Kontrollfrist (§ 10) bestanden worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.
- (2) Zwischenprüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt. Einzelne Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung sowie Prüfungsleistungen, die nicht in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang erbracht wurden, werden angerechnet, wenn sie den Leistungskontrollen inhaltlich, quantitativ und qualitativ entsprechen. Das Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen durch die Studierenden.

§ 10

Kontrollfrist, Wiederholung

- (1) Die Studierenden müssen sich den Aufsichtsarbeiten bis zum Ende des dritten Fachsemesters nach Maßgabe der Anlage zu § 7 Abs. 1 unterzogen haben; Nichtteilnahme gilt als Nichtbestehen (§ 3 Abs. 1).
- (2) Jede Aufsichtsarbeit kann bei Nichtbestehen zu Beginn des Folgesemesters wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist eine Teilnahme an den entsprechenden Aufsichtsarbeiten des Folgejahrgangs einschließlich der zugehörigen ersten Wiederholungsmöglichkeit letztmals möglich. Fehlversuche an anderen inländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind auf die zulässige Zahl der Versuche anzurechnen. Die Wiederholung ist letztmals bis zum Ende des sechsten Fachsemesters möglich.
- (3) Wird in den ersten drei Fachsemestern keine Hausarbeit angefertigt, gilt die Hausarbeit als erstmals nicht bestanden (0 Punkte). Ist die Hausarbeit nicht in den ersten drei Fachsemestern bestanden worden, so kann sie letztmals im vierten Fachsemester wiederholt werden.
- (4) Bei einer Überschreitung der Kontrollfristen ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine angemessene Verlängerung zu bewilligen. § 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Ist im Falle einer Verhinderung zugleich eine Kontrollfrist verstrichen, so ist mit der Anerkennung der Verhinderung (§ 3 Abs. 2) die Kontrollfrist zu verlängern.

III. Übungen für Fortgeschrittene

§ 11

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sind die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Trier immatrikulierten Studierenden berechtigt, die eine Zwischenprüfung an der Universität Trier oder an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden haben. Ferner sind die Studierenden berechtigt, die alle für das betreffende Fach vorgesehenen Aufsichtsarbeiten und eine Hausarbeit für Anfänger nach Wahl bestanden haben. § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen soll spätestens bei der Ausgabe der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene kontrolliert werden.

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Auf die Durchführung von Übungen für Fortgeschrittene finden § 1 (mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 Nr. 7), § 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

IV. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 13

Studium im Schwerpunktbereich und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Studium im Schwerpunktbereich ermöglicht die wissenschaftliche Vertiefung von Rechtsgebieten, die mit denen des Pflichtfachstudiums in Zusammenhang stehen. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs umfassen in der Regel 16 Semesterwochenstunden. Die Lehrveranstaltungen sollen so angeboten werden, dass sie im Zeitraum vom 5. bis 8. Studiensemester belegt werden können.
- (2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung des wissenschaftlichen Verständnisses und der Befähigung zur praktischen Rechtsanwendung in einem von dem Prüfling zu wählenden Schwerpunktbereich.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei dem Prüfungsamt für einen Schwerpunktbereich anzumelden. Gliedert sich der Schwerpunktbereich in mehrere Teilschwerpunkte, so ist auch der gewählte Teilschwerpunkt anzugeben. Die Anmeldung soll im 5. Fachsemester bis zu einer vom Dekan festzusetzenden Frist erfolgen. Ein Wechsel des Schwerpunktbereiches ist durch Mitteilung an das Prüfungsamt möglich.
- (4) Schwerpunktbereiche sind:
 1. Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung,
 2. Unternehmensrecht,
 3. Arbeits- und Sozialrecht,
 4. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Europäisches und Internationales Strafrecht,
 5. Umwelt und Infrastruktur,
 6. Europäisches und internationales Recht,
 7. Deutsches und Internationales Steuerrecht,
 8. Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums.Die Gegenstände des Schwerpunktbereichsstudiums sind in der Anlage geregelt.
- (5) Prüferinnen und Prüfer in der Schwerpunktbereichsprüfung sind die im Fachbereich tätigen
 1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 3. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 4. Vertreterinnen und Vertreter einer Professur und
 5. Lehrbeauftragten im Schwerpunktbereich.

Das Prüfungsamt kann im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG weitere Prüferinnen und Prüfer bestellen, die entweder die Befähigung zum Richteramt besitzen oder an einer Juristischen Fakultät den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft erlangt haben. Die Bestellung ist auf zwei Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs mit Lehraufgaben zu Prüferinnen und Prüfern für die Studienarbeit bestellt werden.

§ 14

Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus
 1. zwei Aufsichtsarbeiten und
 2. einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird in jedem Semester durchgeführt. Sie soll im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Terminen der staatlichen Pflichtfachprüfung angeboten werden.
- (3) Das Prüfungsamt kann im Einvernehmen mit den für den Schwerpunktbereich verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vorsehen, dass in diesem Schwerpunktbereich eine Aufsichtsarbeit durch eine Studienarbeit als studienbegleitende Prüfungsleistung ersetzt wird. Die Studierenden werden bei der Entscheidung für einen Schwerpunktbereich über die jeweilige Ausgestaltung der Prüfung in Kenntnis gesetzt.
- (4) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer
 - mindestens sechs Studienhalbjahre Rechtswissenschaft studiert hat, davon mindestens vier Studienhalbjahre an einer deutschen Universität,

- Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern im Sinne der rheinland-pfälzischen JAPO besucht hat,
- an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht erfolgreich teilgenommen hat,
- an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach erfolgreich teilgenommen hat,
- erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht hat,
- eine Zwischenprüfung bestanden hat,
- die beiden der Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung vorausgegangenen Semester an der Universität Trier für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben war.

§ 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (5) Nicht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier erworbene gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

§ 15

Aufsichtsarbeit

- (1) Die Aufsichtsarbeit besteht aus einer in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einfachen Fallgestaltung oder einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden. Sie ist unter einer Kennziffer zu fertigen, deren Zuordnung zu den Prüflingen den Prüferinnen und Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung mitgeteilt werden darf. Das Prüfungsamt bestimmt die Aufsichtspersonen.
- (2) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern persönlich bewertet, von denen eine oder einer hauptamtliche Hochschullehrerin oder hauptamtlicher Hochschullehrer, Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereichs sein soll. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers mitgeteilt. Die Bewertung ist zu begründen.
- (3) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 3,00 Punkte voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen bestimmt das Prüfungsamt eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der die Punktzahl im Rahmen der abweichenden Bewertungen festsetzt (Stichentscheid).

§ 16

Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit besteht aus einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung im Rahmen eines Seminars (Prüfungsseminar). Der Prüfling hat eine schriftliche Ausarbeitung zu fertigen und ein Referat zu halten. Zudem findet eine Aussprache über das bearbeitete Thema statt.
- (2) Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer
- a) die Zwischenprüfung bestanden und mindestens zwei Fortgeschrittenenübungen mit Erfolg besucht hat,
 - b) sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Studienarbeit im 6. oder einem höheren Fachsemester befindet.
- (3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter weist Veranstaltungen, in deren Rahmen eine Studienarbeit angefertigt werden kann, als Prüfungsseminar aus und legt dem Prüfungsamt eine Themenliste vor. Das Prüfungsamt gibt die Prüfungsseminare rechtzeitig bekannt und weist den angemeldeten Prüflingen im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Themen zu. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt vier Wochen. Sie kann auf Antrag der Seminarleiterin oder des Seminarleiters um bis zu einer Woche verlängert werden. Das Prüfungsamt legt die Fristen im Einzelnen fest. Für die Bewertung der Studienarbeit gilt § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (5) Der Studienarbeit ist eine Versicherung des Prüflings beizufügen, dass dieser sie selbständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

§ 17

Mündliche Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer beide Teile der schriftlichen Prüfung abgelegt und insgesamt mindestens acht Punkte erreicht hat. Im anderen Fall ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, von denen eine oder einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer (§ 13 Abs. 5 Nr. 1), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent oder Privatdozentin oder

Privatdozent (§ 13 Abs. 5 Nr. 2) des Fachbereichs sein soll (Prüfungsausschuss). Können sich die prüfenden Personen nicht über die Bewertung einigen, so gilt die Durchschnittspunktzahl der beiden vorgeschlagenen Noten als Note der mündlichen Prüfung.

- (3) Die mündliche Prüfung soll pro Prüfling zehn Minuten dauern und kann als Gruppenprüfung mit regelmäßig vier Prüflingen durchgeführt werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.
- (4) Studierende der Rechtswissenschaft können bei der mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich und der Verkündung der Prüfungsergebnisse anwesend sein, soweit hierzu räumliche Kapazitäten bestehen. Erforderlich ist eine vorherige Anmeldung beim Prüfungsamt. Prüflinge derselben Prüfungskampagne sind als Zuhörer am Tag der eigenen Prüfung ausgeschlossen. Die betroffenen Prüflinge können der Anwesenheit von Zuhörern bei der Anmeldung zur Prüfung widersprechen. Auf Antrag von Prüflingen kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs an der Prüfung teilnehmen. Die Beratung der Prüfungsergebnisse findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Gleichstellungsbeauftragten statt.

§ 18

Gesamtergebnis

- (1) Die Ergebnisse der beiden schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung fließen zu je einem Drittel in die Berechnung der Gesamtnote ein. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu bestimmen.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 errechnete Gesamtpunktzahl mindestens 4,00 Punkte beträgt. Bei bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis um bis zu einen Punkt erhöhen, wenn das den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet.
- (3) Das Prüfungsamt erteilt über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung ein Zeugnis, in dem der gewählte Schwerpunktbereich, die Einzelnoten und die Endnote sowie die jeweiligen Punktzahlen bescheinigt werden.
- (4) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, wird dies dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.
- (5) Gegen die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das Prüfungsamt.

§ 19

Wiederholungsprüfung, Freiversuch

- (1) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal innerhalb eines Jahres wiederholen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf die zulässige Zahl der Prüfungsversuche anzurechnen. Bei einem Scheitern in der schriftlichen Prüfung sind sämtliche schriftlichen Arbeiten neu zu fertigen. Bei einem Scheitern in der Schwerpunktbereichsprüfung aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ist nur diese zu wiederholen.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch), wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit von neun Semestern abgelegt wurde. Schwerpunktbereichsprüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (3) Die Schwerpunktbereichsprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Sie ist vollständig zu wiederholen. Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens innerhalb eines Jahres nach dem ersten Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung zu fertigen. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

V. Schlussbestimmung

§ 20

Geltung, Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilstudien- und Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) vom 23.09.2004 außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ein rechtswissenschaftliches Studium am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier aufgenommen haben.

- (3) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 ihr rechtswissenschaftliches Studium begonnen haben, gilt die vorliegende Ordnung mit der Maßgabe, dass die Zwischenprüfung als bestanden gilt, wenn sie an je einer Übung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen haben.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert waren, gelten hinsichtlich der Zwischenprüfung die §§ 6 bis 10 sowie für die Teilnahmeberechtigung an der Übung für Fortgeschrittene der § 11 der TStudPO vom 23.09.2004. Im Übrigen gilt diese Ordnung. Die Übung für Anfänger gem. § 8 der TStudPO vom 23.09.2004 wird letztmalig im Wintersemester 2017/18 im Öffentlichen Recht angeboten. Soweit die Studierenden die Zwischenprüfung noch nicht abgeschlossen haben, gilt folgende Wiederholungsregelung: Die Leistungskontrolle im Zivilrecht wird wiederholt mit der Aufsichtsarbeit zur Vorlesung Einführung in das Zivilrecht I am Ende des Wintersemesters 2017/18 (einschließlich der ersten Wiederholungsmöglichkeit hierzu). Die Leistungskontrolle im Strafrecht wird wiederholt mit der Aufsichtsarbeit zur Vorlesung Einführung in das Strafrecht I am Ende des Wintersemesters 2017/18 (einschließlich der ersten Wiederholungsmöglichkeit hierzu). Die Leistungskontrolle im Öffentlichen Recht wird wiederholt mit der Aufsichtsarbeit zur Vorlesung Staatsorganisationsrecht am Ende des Sommersemesters 2018 (einschließlich der ersten Wiederholungsmöglichkeit hierzu). Im Falle einer Verhinderung (§ 3) entscheidet das Prüfungsamt, mit welcher der nächsten Aufsichtsarbeiten die fehlende Zwischenprüfungsleistung erbracht werden kann.

Trier, den 20. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereich V
der Universität Trier
Prof. Dr. Hans-Friedrich Müller, LL.M.

Anlage zu § 7 Abs. 1, Inhalt und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Aufsichtsarbeiten als Teil der Leistungskontrollen zur Zwischenprüfung werden wie folgt durchgeführt:

1. Im ersten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
 - a) Einführung in das Zivilrecht I (Klausur Zivilrecht I)
 - b) Einführung in das Strafrecht I (Klausur Strafrecht I)
 - c) Einführung in das Staatsrecht - Grundrechte mit Verfassungsprozessrecht (Klausur Öffentliches Recht I)
2. Im zweiten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
 - a) Einführung in das Zivilrecht II - Allgemeines Schuldrecht mit Kauf- und Werkvertragsrecht (Klausur Zivilrecht II)
 - b) Einführung in das Strafrecht II (Klausur Strafrecht II)
 - c) Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht (Klausur Öffentliches Recht II)
3. Im dritten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
 - a) Schuldrecht BT (ohne Kauf- und Werkvertragsrecht) und Sachenrecht (Klausur Zivilrecht III, gemeinsame Abschlussklausur)
 - b) Allgemeines Verwaltungsrecht (Klausur Öffentliches Recht III)

Anlage zu § 13 Abs. 4: Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich**1. Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung:**

- a) Teilschwerpunkt Entwicklung des Privatrechts:
 - aa) Römische Rechtsgeschichte und Römisches Privatrecht,
 - bb) Rechtsentwicklungen im Mittelalter (Deutsche Rechtsgeschichte),
 - cc) Neuere Privatrechtsgeschichte,
 - dd) Rechtsphilosophie,
 - ee) Methodenlehre,
 - ff) Wahlpflichtfach aus den Bereichen:
 - Rechtsvergleichung,
 - Europäisches Recht,
 - Kirchen- und Staatskirchenrecht.
- b) Teilschwerpunkt Entwicklung des Rechts in der Neuzeit:
 - aa) Rechtsentwicklungen im Mittelalter (Deutsche Rechtsgeschichte),
 - bb) Verfassungsgeschichte der Neuzeit,
 - cc) Strafrechtsgeschichte der Neuzeit,
 - dd) Neuere Privatrechtsgeschichte,
 - ee) Rechtsphilosophie,
 - ff) Methodenlehre,
 - gg) Wahlpflichtfach aus den Bereichen:
 - Rechtsvergleichung,
 - Europäisches Recht,
 - Kirchen- und Staatskirchenrecht.

2. Unternehmensrecht

- a) Grundzüge des Handelsrechts (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte, Handelskauf),
- b) Recht der Personengesellschaften,
- c) Recht der Kapitalgesellschaften,
- d) Grundzüge des Konzernrechts, des Umwandlungsrechts, des Übernahmerechts, des Kapitalmarktrechts und des Europäischen Gesellschaftsrechts,
- e) Unternehmensinsolvenzrecht einschließlich der Grundzüge des Europäischen Insolvenzrechts,
- f) Versicherungsvertragsrecht einschließlich der europarechtlichen und unternehmensrechtlichen Bezüge.

3. Arbeits- und Sozialrecht:

- a) Arbeitsrecht:
 - aa) Individualarbeitsrecht,
 - bb) Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht,
 - cc) Betriebsverfassungsrecht,
 - dd) Europäisches und internationales Arbeitsrecht,
 - ee) Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.

- b) Sozialrecht:
 - aa) Grundlagen des Sozialrechts und des Sozialversicherungsrechts,
 - bb) Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren,
 - cc) Recht der Sozialversicherung,
 - dd) Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens,
 - ee) Europäisches Sozialrecht.

4. Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie Europäisches und Internationales Strafrecht:

- a) Vertiefung im Strafrecht und Strafprozessrecht,
- b) Wirtschaftsstrafrecht,
- c) Steuerstrafrecht,
- d) Europäisches Strafrecht,
- e) Internationales Strafrecht,
- f) Legitimationsgrundlagen des Strafrechts,
- g) Rechtsfolgen der Straftat.

5. Umwelt und Infrastruktur:

- a) Umweltverfassungsrecht,
- b) Recht des Klimawandels und Infrastrukturrecht,
- c) Immissionsschutzrecht,
- d) Naturschutzrecht,
- e) Wasserrecht,
- f) Kreislaufwirtschaftsrecht,
- g) Internationale und europäische Bezüge des Umweltrechts,
- h) Umweltprivatrecht und Technikrecht.

6. Europäisches und internationales Recht:

- a) Grundbereich:
 - aa) Rechtsvergleichung,
 - bb) Internationales Privatrecht,
 - cc) Europarecht,
 - dd) Völkerrecht.
- b) Teilschwerpunkt Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht:
 - aa) Internationales Handelsrecht,
 - bb) Europäisches und internationales Einheitsrecht,
 - cc) Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht,
 - dd) Recht der internationalen Streitbeilegung.
- c) Teilschwerpunkt Völker- und Europarecht:
 - aa) Besondere Bereiche des Europarechts (Wettbewerbsrecht, Außenbeziehungen, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik),
 - bb) Besondere Bereiche des Völkerrechts (Friedenssicherung, Menschenrechte, Wirtschaftsrecht, Seerecht),
 - cc) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichts erster Instanz.

7. Deutsches und Internationales Steuerrecht:

- a) Allgemeines Steuerrecht (insbes. Abgabenordnung),
- b) Einkommensteuerrecht (mit Grundzügen des Bilanzsteuerrechts),
- c) Unternehmenssteuerrecht (Personengesellschaften, Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht),
- d) Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Grundzügen des Bewertungsrechts),
- e) Umsatzsteuerrecht,
- f) Europäisches und Internationales Steuerrecht.

8. Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums:

- a) Recht des Geistigen Eigentums,
- b) Recht der Daten,
- c) Medien- und Persönlichkeitsrecht,
- d) Wettbewerbsrecht,
- e) IT- und Internetvertragsrecht.

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht
für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR)**

Vom 20. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 5. Juli 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 17. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) vom 21. Juli 2009 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 9.) zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 1. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 27, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Nebenfach Öffentliches Recht ist im Anhang geregelt.“
2. Die Anlage zur Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) wird wie folgt gefasst:

Anlage:

Nr.	Modulname	Regel- sem.	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Modulprüfung
1	Modul 1: Grundlagen des Staatsrechts Einführung in das Staatsrecht (Grundrechte mit Verfassungsprozessrecht) Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in das Staatsrecht	1. Sem.	4 2	13	Keine	Klausur Öffentliches Recht I 2 Stunden endnotenrelevant
2	Modul 2: Staatsorganisationsrecht und Vertiefung Staatsrecht Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht Arbeitsgemeinschaft zum Staatsorganisationsrecht	2. Sem.	4 1	14	Keine	Klausur Öffentliches Recht II 2 Stunden endnotenrelevant
3	Modul 3: Grundlagen des Rechts Verfassungsgeschichte der Neuzeit Rechtsphilosophie Methodenlehre	3. + 4. Sem.	2 2 2	13	Keine	Klausur 2 Stunden endnotenrelevant
4	Modul 4: Europarecht und völkerrechtliche Bezüge Europarecht Grundzüge des Völkerrechts Besondere Bereiche des Europa- rechts	5. + 6. Sem.	2 1 2	20	Keine	Mündliche Prüfung 15 Minuten endnotenrelevant

Artikel 2

1. Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2017/2018 für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht erstmals eingeschrieben werden.
2. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2017/18 im Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht an der Universität Trier eingeschrieben waren, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren. Der Antrag ist unwiderruflich. Prüfungen nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) in der Fassung vom 1. Oktober 2013 können letztmalig im Wintersemester 2018/2019 abgelegt werden. Zum Sommersemester 2019 setzen auch die Studierenden, die bereits vor dem Wintersemester 2017/18 im Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht an der Universität Trier eingeschrieben waren, ihr Studium nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung fort. Nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) in der Fassung vom 1. Oktober 2013 erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

Trier, den 20. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereich V
der Universität Trier
Prof. Dr. Hans-Friedrich Müller, LL.M.

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach)

Vom 25. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 21. Juni 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach) vom 16. Juli 2012 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 18, S. 31), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2016 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 42, S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“
3. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang

Master-Studiengang Angewandte Geoinformatik (Nebenfach)

Modulplan

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	GIS-Anwendungsentwicklung	1-2	6	10		Portfolio-Prüfung
2	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1	3	5		Portfolio-Prüfung
3	Räumliche und topographische Geodatenanalyse	3	3	5		Portfolio-Prüfung
4	Kartographisches Projektstudium I	2	3	5		Hausarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Kartographische Kommunikation	3	3	5		Hausarbeit
2	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5		Klausur (60 Min.)
3	Ecosystem Remote Sensing and Modeling	2	4	5		Hausarbeit
4	LIDAR-Fernerkundung zur Umweltbeobachtung	2	3	5		Portfolio
5	Geostatistik	3	4	5		Portfolioprüfung
6	Time Series Analysis	2	3	5		Hausarbeit
7	Geovisualisierung II	3	3	5		Portfolioprüfung

8	Kartographisches Projektstudium 2	2	3	5		Hausarbeit
9	Numerik für Geowissenschaftler	2	3	5		Klausur (60 Min.)
10	Multivariate Statistik	3	4	5		Klausur (120 Min.)
11	Advanced Remote Sensing data processing and analysis	2	4	5		Hausarbeit
12	Environmental System Analysis	1	4	5		Klausur (120 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studienganges Angewandte Geoinformatik (Nebenfach).“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 25. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften (1-Fach)

Vom 25 Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 21. Juni 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften vom 7. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 3, S. 34), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 42, S. 35) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 3 wird Absatz 1 wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“
3. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang

Modulplan Bachelor-Studiengang Umweltbiowissenschaften

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Bezeichnung	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Prinzipien der Umwelttoxikologie	1	3	5		Klausur (60 Min.)
2	Grundzüge der Molekularen Umwelttoxikologie	1	5	5		Praktische Prüfung (15 Min)
3	Grundlagen Chemie, Biochemie & Physiologie	1	5	5		Klausur (90 Min.)
4	Ökologische Pflanzenanatomie	1	5	5		Portfolio
5	Systematik, Evolution und Artenkenntnis in der Zoologie	1 - 2	7	10		Klausur (90 Min.)
6	Kommunikationskompetenz	1 - 2	6	10		Hausarbeit mit Präsentation (15 Min.)
7	Morphologie und Taxonomie von Gefäßpflanzen	2	5	5		Portfolio
8	Vegetation Mitteleuropas	2	5	5		Hausarbeit
9	Statistik: Statistische Grundlagen für die Bio- und Geowissenschaften	2	5	5		Klausur (60 Min.)
10	Grundlagen der Geobotanik und Bodenkunde	2 - 3	8	10		Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)
11	Naturschutzbiologie	2 - 3	4	5		Klausur (120 Min.)
12	Stressoren und biologische Testsysteme	3	3	5		mündliche Prüfung (15 Min.)
13	Biogeographie	3	7	10		Klausur (90 Min.)
14	Räumliche Datenanalyse für Biowissenschaftler	3	6	5		Klausur (60 Min.)
15	Analyse von Lebensgemeinschaften	4	11	15		Klausur (60 Min.) (25%), Hausarbeit (50%) und mündliche Prüfung (15 Min.) (25%)

16	Grundlagen der Ökologie	4	4	5		Klausur (90 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Min.)
17	Umweltmanagement und Umweltplanung	4	3	5		Hausarbeit mit Präsentation
18	Angewandte Umwelttoxikologie	5	6	10		Klausur (60 Min.)
19	Umweltrecht I	5	4	5		Klausur (120 Min.)
20	Berufspraktikum	6	2	10		Hausarbeit mit Präsentation
21	Projektstudie	6	2	5		Praktische Prüfung (15-30 Min) <i>oder</i> Hausarbeit
22	Abschlussmodul	6	2	15		Bachelorarbeit (12 LP) und Präsentation (3 LP)

1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Bezeichnung	Regel- sem.	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Naturschutzbiologische Übung	4	3	5		Hausarbeit
2	Biomonitoring und Umweltprobenbanken	4	5	5		Hausarbeit mit Präsentation
3	Exkursion mit Geländeübung	4	5	5		Hausarbeit
4	Grundlagen Meteorologie	4	4	5		Klausur (60 Min.)
5	Chemische Prozesse in der Umwelt	4 - 5	10	10		Portfolio
6	Spezielle Biogeographie I	5	4	5		Hausarbeit
7	Spezielle Geobotanik I	5	4	5		Hausarbeit
8	Spezielle Ökotoxikologie I	5	4	5		Hausarbeit
9	Grundlagen Fernerkundung	5	4	5		Klausur (60 Min.)
10	Freiland Ökotoxikologie	5	3	5		Klausur (60 Min.)
11	Grundlagen der Geologie, Mineralogie und Sedimentologie	5	6	5		Klausur (90 Min.)
12	Instrumentelle Analytik I	5	3	5		Klausur (60 Min.)
13	Umweltsystemmodellierung	5	4	5		Hausarbeit
14	Schadstoffchemodynamik	5	4	5		Klausur (60 Min.)
15	Umweltrecht II	5	4	5		Klausur (120 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Umweltbiowissenschaften.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft

Trier, den 25. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereich VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) (1-Fach)

Vom 25. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 21. Juni 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Environmental Sciences vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 4, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 42, S. 34) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“
3. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „Industriepraktikum / Betriebspraktikum/“ gestrichen
4. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang

Modulplan Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) (1-Fach)

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Einführung in die Umweltwissenschaften	1	5	5		Hausarbeit
2	Grundlagen der Geologie, Mineralogie & Sedimentologie	1	8,2	10		Klausur (120 Min)
3	Grundlagen der Meteorologie und Hydrologie	1-2	8	10		Klausur (120 Min.)
4	Grundlagen der Chemie	1	6	5		Klausur (90 Min.)
5	Quantitative Methoden in den Umweltwissenschaften	1-2	10	10		Klausur (120 Min.)
6	Grundlagen der Bodenkunde und Bodenverbreitung	2-3	8	10		mündliche Prüfung (15 Min.)
7	Klimasystem: Atmosphäre und hydrologischer Kreislauf	2-3	7	10		Klausur (120 Min.)
8	Chemische Prozesse in der Umwelt	2-3	10	10		Portfolio
9	Grundlagen der Geobotanik	2-3	4	5		Klausur (90 Min.)
10	Umweltfernerkundung	3-4	8	10		Klausur (120 Min.)
11	Instrumentelle Analytik I	3	3	5		Klausur (60 Min.)
12	Ökologische Standortsbewertung	4	4	5		Hausarbeit
13	Umweltwissenschaftliche Themen in ausgewählten Regionen mit Exkursion	1	4	5		Hausarbeit

14	Geomorphologische Prozesse und Strukturen	4	4	5		Klausur (60 Min.)
15	Umweltbewertungskonzepte	5	4	5		Hausarbeit mit Präsentation
16	Schadstoffchemodynamik	5	4,5	5		Klausur (60 Min)
17	Umweltphysikalische Messmethoden	4	4	5		mündliche Prüfung (30 Min.)
18	Umweltrecht I	5	4	5		Klausur (120 Min.)
19	Umweltwissenschaftliche Projektstudie	6	4	5		Hausarbeit mit Präsentation
20	Berufspraktikum	ab 3.	0	8		Abschlussbericht (unbenotet)
21	Bachelorarbeit	6	1	12		Bachelorarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (= 30 LP)

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundlagen der Biochemie, Physiologie und Ökotoxikologie	3/5	5	5		Klausur (90 Min.)
2	Räumliche Planung und Entwicklung	3/5	4	5		Klausur (45 Min.)
3	Einführung in das Planungsrecht	5	4	5		Klausur (60 Min.) oder Hausarbeit(15 Min.)
4	Umweltsystemmodellierung	3/5	4	5		Hausarbeit
5	Anwendungen der Geoinformatik	3/5	4	5		Hausarbeit
6	Einführung in die wissenschaftliche Programmierung und Datenanalyse	3/5	4	5		Hausarbeit
7	Umweltanalytik	4/6	7	5		Klausur (60 Min.)
8	Grundlagen der Ökologie	4/6	4	5		Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)
9	Morphologie & Taxonomie von Gefäßpflanzen	4/6	5	5		Portfolio
10	Freilandökologie und Artenkenntnis der Tiere	4/6	4	5		Klausur (60 Min.)
11	Grundlagen der Bodenbiologie	4/6	4	5		mündliche Prüfung (20 Min.)
12	Methoden der satellitengestützten Erdbeobachtung	4/6	4	5		mündliche Prüfung (20 Min.) oder Hausarbeit
13	Geovisualisierung I	4/6	4	5		Portfolio
14	Meteorologische Umweltbewertung	5	3	5		mündliche Prüfung (15 Min.) oder Hausarbeit
15	Umweltrecht II	5/6	4	5		Klausur (120 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences).

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) (1-Fach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2017/2018 für den Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 für den Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) eingeschrieben worden sind, studieren nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) in der Fassung vom 11. Januar 2016.

Auf Antrag können sie nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erbrachten Leistungen auf die nach der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in dieser Fassung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, in der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) in der Fassung vom 11. Januar 2016 können letztmalig im Sommersemester 2020 abgelegt werden.

Trier, den 25. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences (1-Fach)

Vom 25. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 21. Juni 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Sciences (1-Fach) vom 7. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 3, S. 25), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 42, S. 31) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache entsprechend § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.“
3. § 4 erhält folgende Fassung: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“
4. Der Anhang erhält folgende Fassung:

Anhang

MSc Environmental Sciences (ES)
ES 1 Environmental Monitoring and Pollution Assessment
ES 2 Environmental Remote Sensing and Modelling
ES 3 Environmental Conservation and Restoration Management

Modulplan

1. ES 1 Environmental Monitoring and Pollution Assessment

1.1 Pflichtmodule ES1 - Compulsory modules for all foci ES1

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Environmental Systems Analysis	1	4	5		Klausur (120 Min.)
2	Multivariate Statistics	1	4	5		Klausur (120 Min.)
3	Research Project	3	4	10		Hausarbeit und Präsentation
4	Abschlussmodul Masterarbeit Kolloquium	4		24 6		Masterarbeit (4/5 der Modulnote) mündliche Prüfung (1/5 der Modulnote)

1.2 Pflichtmodule ES 1 Focus on Environmental Monitoring and Pollution Assessment (ES 1)

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Environmental Chemistry and Risk Assessment	2	6	5		Klausur (90 Min.)
2	Environmental Analytical Chemistry	2	6	5		mündliche Prüfung (30 Min.)
3	Aquatic Pollution Assessment	2	4	5		Hausarbeit
4	Regional Biomonitoring Project	2	4	5		Hausarbeit
5	Ecotoxicological Effects of Environmental Pollutants	3	4	5		Präsentation (15 Min.)

1.3 Wahlpflichtmodule des 1. Semesters (4 aus 5)

Nr.	Modulname ES 1	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5		Klausur (60 Min.)
2	Atmospheric Boundary Layer	1	4	5		Klausur (120 Min.)
3	Geological Hazards, Risk Assessment and Management	1	4	5		Klausur (90 Min.)
4	Advanced Aspects of Environmental Soil Sciences	1	4	5		Mündliche Prüfung (30 Min.)
5	Introduction to Geoinformatics	1	3	5		Klausur (60 Min.)

1.4 Wahlpflichtmodule - Optional Modules ES 1

Nr.	Modulname ES 1	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Soil Biology and Soil Functioning	2	4	5		Hausarbeit
2	Advanced Remote Sensing Data Processing and Analysis	2	4	5		Hausarbeit
3	Interdisciplinary Excursion or Field Project	2	7,5	5		Hausarbeit
4	Physical Monitoring of Litho- and Hydrosphere	2	5	5		Klausur (90 Min.)
5	Polluted Site Remediation	2	4	5		Klausur (90 Min.)
6	Landsurface Atmosphere Interactions	2	6	5		Präsentation (30 Min.)
7	Vegetation Ecology	2	4	5		Hausarbeit
8	Sustainable Chemistry	2	5	5		Hausarbeit
9	Environmental Monitoring Strategies	3	4	5		Mündliche Prüfung (20 Min.)
10	Geo Statistics	3	4	5		Portfolio
11	Fluvial Hydrology	3	4	5		Mündliche Prüfung (20 Min.)
12	Soil Use and Sustainable Management	3	4	5		Klausur (90 Min.)
13	Paleoclimate and Paleoenvironmental Changes	3	5	5		Klausur (90 Min.)

14	Ecosystem Remote Sensing and Modelling Concepts (Part a & b)	2-3	4	5		Hausarbeit
15	Monitoring and Remote Sensing in Meteorology	2	4	5		Hausarbeit
16	Socio Hydrology	3	4	5		Hausarbeit
17	Global Climate Change and Energy Resources	2	4	5		Hausarbeit

ES 2 Environmental Remote Sensing and Modelling

1.1 Pflichtmodule ES 2 (Environmental Remote Sensing and Modelling) Compulsory modules for all foci ES 2

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Environmental Systems Analysis	1	4	5		Klausur (120 Min)
2	Multivariate Statistics	1	4	5		Klausur (120 Min)
3	Research Project	3	4	10		Hausarbeit und Präsentation
4	Abschlussmodul Masterarbeit Kolloquium	4		24 6		Masterarbeit (4/5 der Modulnote) mündliche Prüfung (1/5 der Modulnote)

1.2 Pflichtmodule ES 2 Focus on Environmental Remote Sensing and Modelling A: Environmental Remote Sensing

Nr.	Modulname ES 2	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Geospatial Data Analysis: Advanced GIS & Time Series Analysis	2	7	10		Hausarbeit
2	Advanced Remote Sensing Data Processing and Analysis	2	4	5		Hausarbeit
3	Remote Sensing of Global Change Processes	3	4	5		Hausarbeit
4	Ecosystem Remote Sensing and Modelling Concepts	2-3	7	10		Hausarbeit

1.3 Pflichtmodule ES 2 Focus on Environmental Remote Sensing and Modelling B: Environmental Meteorology

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Time Series Analysis	2	4	5		Hausarbeit
2	Numerical Modelling in Meteorology	2-3	8	10		Mündliche Prüfung (30 Min.)
3	Monitoring and Remote Sensing in Meteorology	2	4	5		Hausarbeit
4	Landsurface Atmosphere Interactions	2	6	5		Präsentation (30 Min.)
5	SVAT Models and Integration of Remote Sensing Data	3	4	5		Mündliche Prüfung (20 Min.)

1.4 Wahlpflichtmodule des 1. Semesters (4 aus 5)

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5		Klausur (60 Min.)
2	Atmospheric Boundary Layer	1	4	5		Klausur (120 Min.)
3	Geological Hazards, Risk Assessment and Management	1	4	5		Klausur(90 Min.)
4	Advanced Aspects of Environmental Soil Sciences	1	4	5		Mündliche Prüfung (30 Min.)
5	Introduction to Geoinformatics	1	3	5		Klausur (60 Min.)

1.5 Wahlpflichtmodule - Optional Modules ES 2

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Vegetation Ecology	2	4	5		Hausarbeit
2	Environmental Management and Resource Economics	2-3	4	10		entsprechend der betreffenden FachPO
3	Interdisciplinary Excursion or Field Project	2	7,5	5		Hausarbeit
4	Nature Conservation, Restoration and Protection	2	4	5		Hausarbeit
5	Numerik für Geowissenschaftler	2	3	5		Klausur (60 Min.)
6	Environmental Monitoring Strategies	3	4	5		Mündliche Prüfung (20 Min.)
7	Population Ecology	3	2,5	5		Klausur (60 Min.)
8	Geo Statistics	3	4	5		Portfolio
9	Paleoclimate and Paleoenvironmental Changes	3	5	5		Klausur (90 Min.)
10	Soil Use and Sustainable Management	3	4	5		Klausur (90 Min)
11	Socio Hydrology	3	4	5		Hausarbeit
12	Global Climate Change and Energy Resources	2	4	5		Hausarbeit

1.6 Wahlpflichtmodule – Additional optional modules in A: Environmental Remote Sensing

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Numerical Modelling in Meteorology	2-3	8	10		Mündliche Prüfung (30 Min.)
2	Monitoring and Remote Sensing in Meteorology	2	4	5		Hausarbeit
3	Landsurface Atmosphere Interactions	2	6	5		Präsentation (30 Min.)
4	SVAT Models and Integration of Remote Sensing Data	3	4	5		Mündliche Prüfung (20 Min.)

1.7 Wahlpflichtmodule - Additional optional modules in B: Environmental Meteorology

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Geospatial Data Analysis: Advanced GIS	2	4	5		Hausarbeit
2	Advanced Remote Sensing Data Processing and Analysis	2	4	5		Hausarbeit
3	Remote Sensing of Global Change Processes	3	4	5		Hausarbeit
4	Ecosystem Remote Sensing and Modelling Concepts	2-3	7	10		Hausarbeit

ES 3 Environmental Conservation and Restoration Management**1.1 Pflichtmodule ES 3 (Environmental Conservation and Restoration Management) Compulsory modules for all foci ES3**

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Environmental Systems Analysis	1	4	5		Klausur (120 Minuten)
2	Multivariate Statistics	1	4	5		Klausur (120 Minuten)
3	Research Project	3	4	10		Hausarbeit und Präsentation
4	Abschlussmodul Masterarbeit Kolloquium	4		24 6		Masterarbeit (4/5 der Modulnote) mündliche Prüfung (1/5 der Modulnote)

1.2 Pflichtmodule ES 3 Focus on Environmental Conservation and Restoration Management

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Nature Conservation, Restoration and Protection	2	4	5		Hausarbeit
2	Polluted Site Remediation	2	4	5		Klausur (90 Min)
3	Environmental Management and Resource Economics	2-3	4	10		entsprechend der betreffenden FachPO
4	Soil Use and Sustainable Management	3	4	5		Klausur (90 Min.)

1.3 Wahlpflichtmodule des 1. Semesters (4 aus 5)

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5		Klausur (60 Min.)
2	Atmospheric Boundary Layer	1	4	5		Klausur (120 Min.)
3	Geological Hazards, Risk Assessment and Management	1	4	5		Klausur (90 Min.)
4	Advanced Aspects of Environmental Soil Sciences	1	4	5		Mündliche Prüfung (30 Min.)
5	Introduction to Geoinformatics	1	3	5		Klausur (60 Min.)

1.4 Wahlpflichtmodule - Optional Modules ES 3

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Vegetation Ecology	2	4	5		Hausarbeit
2	Sustainable Chemistry	2	5	5		Hausarbeit
3	Aquatic Pollution Assessment	2	4	5		Hausarbeit
4	Soil Biology and Soil Functioning	2	4	5		Hausarbeit
5	Advanced Remote Sensing Data Processing and Analysis	2	4	5		Hausarbeit
6	Ecosystem Remote Sensing and Modeling Concepts	2-3	7	10		Hausarbeit
7	Environmental Analytical Chemistry	2	6	5		Mündliche Prüfung (30 Min.)
8	Environmental Chemistry and Risk Assessment	2	6	5		Klausur (90 Min.)
9	Physical Monitoring of Litho- and Hydrosphere	2	5	5		Klausur (90 Min)
10	Interdisciplinary Excursion or Field Project	2	7,5	5		Hausarbeit
11	Environmental Monitoring Strategies	3	4	5		Mündliche Prüfung (20 Min.)
12	Geo Statistics	3	4	5		Portfolio
13	Ecotoxicological Effects of Environmental Pollutants	3	4	5		Präsentation (15 Min.)
14	European Environmental Law	3	3	5		Klausur (120 Min)
15	Bodenerosion unter Globalem Wandel	3	4	5		Hausarbeit
16	Socio Hydrology	3	4	5		Hausarbeit
17	Global Climate Change and Energy Resources	2	4	5		Hausarbeit

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master Studienganges Environmental Sciences.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 25. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (1-Fach)

Vom 25. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 21. Juni 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Geoinformatik (1-Fach) vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 2, S.22), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 42, S.30) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“
3. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang Master Angewandte Geoinformatik

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	GIS-Anwendungsentwicklung	1-2	6	10		Portfolio-Prüfung
2	Multivariate Statistik	1	4	5		Klausur (120 Min.)
3	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5		Klausur (60 Min.)
4	Environmental System Analysis	1	4	5		Klausur (120 Min.)
5	Numerik für Geowissenschaftler	2	4	5		Abschlussklausur (60 Min.)
6	Geostatistik	3	4	5		Portfolio-Prüfung
7	Kartographisches Projektstudium I	2	3	5		Hausarbeit
8	Time Series Analysis	2	3	5		Hausarbeit
9	Kartographisches Projektstudium II	3	3	5		Hausarbeit
10	Abschlussmodul	4	6	27 3		Masterarbeit (= 90 %) Mündliche Prüfung (= 10%)

1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Advanced Remote Sensing Data Processing and Interpretation	2	4	5		Hausarbeit
2	Ecosystem Remote Sensing and Modelling	2	4	5		Hausarbeit
3	Grundlagen und Anwendungen der Computergrafik	2	4	5		Klausur
4	Data- und Web Mining	1/3	4	5		Entsprechend der jeweiligen Fach-PO
5	Wissenschaftstheorie und moderne Methoden	2	3	5		Hausarbeit
6	Survey Statistics: Stichprobenverfahren	1/3	3	5		Entsprechend der jeweiligen Fach-PO
7	Survey Statistics: Einführung in Monte-Carlo Simulationsmethoden	1/3	2	5		Entsprechend der jeweiligen Fach-PO
8	Dateisysteme und Implementierung von Datenbanksystemen	1/3	4	5		Entsprechend der jeweiligen Fach-PO
9	Datenbanksysteme 2	2	4	5		Entsprechend der jeweiligen Fach-PO
10	Algorithmische Geometrie	1/3	6	10		Entsprechend der jeweiligen Fach-PO
11	Remote Sensing of Global Change Processes	1/3	4	5		Hausarbeit
12	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1/3	3	5		Portfolio-Prüfung
13	Kartographische Kommunikation	1/3	3	5		Hausarbeit
14	LIDAR-Fernerkundung zur Umweltbeobachtung	2	3	5		Portfolio-Prüfung
15	Geovisualisierung II	1/3	3	5		Portfolio-Prüfung
16	Räumliche und topographische Geodatenanalyse	1/3	3	5		Portfolio-Prüfung
17	Socio Hydrology	1/3	4	5		Hausarbeit
18	Global Climate Change and Energy Resources	2	4	5		Hausarbeit
19	Berufspraktikum	1/2/3/4	2	10		Abschlussbericht (Praktikumsbericht)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Angewandte Geoinformatik.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 25. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche (1-Fach)

Vom 25. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 21. Juni 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 3, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 42, S. 29) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“
3. In § 11 Absatz 3 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
4. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang

Master-Studiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Bezeichnung	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Bodenerosion unter Globalem Wandel	1	4	5		Hausarbeit
2	Advanced Aspects in Environmental Soil Science	1	4	5		Mündliche Prüfung (30 Min.)
3	Sedimente und Bodenmechanik	1	4	5		Klausur (60 Min.)
4	Datenanalyse und Simulationsmodelle	1	4	5		Mündliche Prüfung (20 Min.)
5	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	5		Klausur (60 Min.)
6	Wissenschaftstheorie und neue Methoden (Workshop)	2	3	5		Hausarbeit
7	Geovisualisierung	3	4	5		Portfolio-Prüfung
8	Lehrforschungsprojekt 1	2	6	10		Hausarbeit
9	Lehrforschungsprojekt 2	2	6	10		Hausarbeit
10	Prozessanalyse 1	3	3	5		Hausarbeit
11	Prozessanalyse 2	3	3	5		Hausarbeit
12	Berufspraktikum	3	0	5		Hausarbeit
13	Masterarbeit	4	3	30		Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule

- a) Es sind Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 20 LP zu wählen. Diese können sich auf 4 Einzelmodule mit jeweils 5 LP oder auf 2 Einzelmodule mit jeweils 10 LP verteilen. 5 LP können auch in Form eines **zusätzlichen** mind. 4 Wochen dauernden Berufspraktikums erworben werden. Das Praktikum kann beim gleichen Praktikumsgeber wie das verpflichtende 4-wöchige fachbezogene Praktikum absolviert werden.
- b) Folgende Wahlpflichtmodule stehen im Fachbereich VI zur Verfügung:

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
aus MSc Angewandte Geoinformatik						
1	GIS-Anwendungsentwicklung	1-2	6	10		Portfolio-Prüfung
2	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1/3	3	5		Portfolio-Prüfung
3	Environmental System Analysis	3	4	5		Klausur (120 Min.)
4	Numerik für Geowissenschaftler	2	4	5		Klausur (60 Min.)
5	LIDAR-Fernerkundung zur Umweltbeobachtung	2	4	5		Portfolio-Prüfung
6	Geostatistik	3	4	5		Portfolio
aus MSc Umweltbiowissenschaften						
7	Multivariate Analyseverfahren	3	4	5		Klausur (60 Min.)
8	Globale ökologische Veränderungen	3	4	5		Praktische Prüfung (45 Min.)
aus MSc Environmental Sciences						
9	Geological hazards, risk assessment and management	3	4	5		Klausur (90 Min.)
10	Remote Sensing of Global Change Processes	3	4	5		Hausarbeit
11	Nature Conservation, Restoration and Protection	2	4	5		Hausarbeit
12	Polluted site Remediation	2	4	5		Klausur (90 Min.)
13	Fluvial Hydrology	3	4	5		Mündliche Prüfung (20 Min.)
14	Soil Use & Sustainable Management	3	4	5		Klausur (90 Min.)
15	Paleoclimate and Palaeoenvironment	3	4	5		Klausur (90 Min.)
16	Environmental System Analysis	3	4	5		Klausur (120 Min.)
aus MA Humangeographie, - Raumanalyse und Raumentwicklung						
17	Forschungsperspektiven in der Humangeographie für Fortgeschrittene	3	4	10		Hausarbeit (20 S.)
18	Regional- und Standortentwicklung	2	4	10		Hausarbeit
19	Vertiefungsmodul II: Planung und Entwicklungskonzepte	3	4	10		Hausarbeit

c) Folgende Module stehen aus anderen Fachbereichen der Universität zur Verfügung:

Nr.	Name	Regel- sem.	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Survey Statistics: Stichprobenverfahren	1-3	5	10		Entsprechend der betreffenden FPO

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudienganges Prozessdynamik an der Erdoberfläche.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 25. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften (1-Fach)

Vom 25. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 21. Juni 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften (1-Fach) vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 4, S. 12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier, Nr. 42, S. 28) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“
3. Der Anhang wird wie folgt gefasst:

„Anhang

Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften Modulplan

1. Schwerpunkt: „Biodiversität und Ökologie“

1.1. Pflichtmodule (= 100 LP)

Nr.	Modulname	Regel- sem.	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Populationsgenetik	1	3,5	5		Klausur (60 Min.)
2	Multivariate Analyseverfahren	1	4	5		Klausur (60 Min.)
3	Gentechnik und Genmonitoring	1	4	5		mündliche Prüfung (15 Min.)
4	Populationsökologie	1	2,5	5		Klausur (60 Min.)
5	Molekulare Biogeographie	1	7,5	10		Hausarbeit mit Präsentation (30 Min.)
6	Biogeographisches Großpraktikum	2	8	10		Hausarbeit mit Präsentation (15 Min.)
7	Ökophysiologie Ökosystemforschung	2	5	10		Hausarbeit mit Präsentation (30 Min.)
8	Fachspezifische Forschungsmethoden	3	4	15		mündliche Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit mit Präsentation (30 Min)
9	Globale ökologische Veränderungen	3	4	5		praktische Prüfung (45 Min.)
10	Masterarbeit	4	4	30		Masterarbeit

1.2. Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (5 LP – 10 LP)

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Arealmodellierung	3	3	5		Hausarbeit mit Präsentation (15 Min.)
2	Molekulare Systematik	3	2	5		Klausur (60 Min.)

1.3 Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (10 LP – 15 LP)

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Regional Biomonitoring Project	2	4	5		Hausarbeit
2	Exkursion	2	8	5		Hausarbeit mit Präsentation
3	Vegetation Ecology	2	4	5		Hausarbeit
4	Soil Biology and Soil Functioning	2	4	5		Hausarbeit
5	Environmental Management and Resource Economics	2-3	4	10		entsprechend der betreffenden FachPO
6	Ecosystem Remote Sensing and Modelling Concepts	2-3	7	10		Hausarbeit
7	Soil Use and Sustainable Management	3	4	5		Klausur (90 Min.)
8	Advanced Aspects in Environmental Soil Science	3	4	5		mündliche Prüfung (30 Min.)
9	Landnutzungsplanung Ressourcenmanagement	3	4	5		Hausarbeit
10	Atmospheric Boundary Layer	3	4	5		Klausur (120 Min.)
11	Quantitative Methoden Bioinformatik	2	3	5		Hausarbeit mit Präsentation (30 Min.)
12	Master-Projektstudie in Biologischer Diversität und Ökologie	2/3	2	5		praktische Prüfung (45 Min.) oder Hausarbeit
13	Umweltrecht II	3	4	5		Klausur (120 Min.)

2. Schwerpunkt: Umwelt- und Immuntoxikologie

2.1. Pflichtmodule (= 100 LP)

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Populationsgenetik	1	3	5		Klausur (60 Min.)
2	Multivariate Analyseverfahren	1	4	5		Klausur (60 Min.)
3	Gentechnik und Genmonitoring	1	4	5		mündliche Prüfung (15 Min.)
4	Methoden in der Molekularen Toxikologie I	1	4	5		Hausarbeit mit Präsentation
5	Genexpression und Regulation	1	5	10		praktische Prüfung (15 Min.)
6	Abwehr- und Immunsysteme	2	4	10		Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)
7	Environmental Chemistry and Risk Assessment	2	6	5		Klausur (90 Min.)
8	Regional Biomonitoring Project	2	4	5		Hausarbeit
9	Fachspezifische Forschungsmethoden: Molekulare Toxikologie	3	4	5		mündliche Prüfung (15 Min.) oder Präsentation (15 Min.)

10	Methoden in der Molekularen Toxikologie II	3	4	5		Klausur (60 Min.)
11	Forschungspraktikum Molekulare Toxikologie	3	8	10		praktische Prüfung (15 Min.)
12	Masterarbeit	4	4	30		Masterarbeit

2.2.1 Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (10 LP)

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Soil Biology and Soil Functioning	2	4	5		Hausarbeit
2	Sustainable Chemistry	2	5	5		Hausarbeit
3	Quantitative Methoden der Bioinformatik	2	3	5		Hausarbeit mit Präsentation (30 Min.)
4	Master-Projektstudie in Umwelt- und Immuntoxikologie	2	2	5		praktische Prüfung (45 Min.) oder Hausarbeit

2.2.2 Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (10 LP)

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Populationsökologie	1/3	2,5	5		Klausur (60 Min.)
2	Globale ökologische Veränderungen	3	4	5		praktische Prüfung (45 Min.)
3	Struktur, Funktion und Kommunikation von Zellen	3	6	10		Klausur (60 Min.)
4	Arealmodellierung	3	3	5		Hausarbeit mit Präsentation (15 Min.)
5	Molekulare Systematik	3	2	5		Klausur (60 Min.)
6	Umweltrecht II	3	4	5		Klausur (120 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Umweltbiowissenschaften.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 25. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie (1-Fach)

Vom 25. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 21. Juni 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 20. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie vom 11. August 2009 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 3, S. 37), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. Januar 2016 (Verköndungsblatt der Universität Trier, Nr. 42, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 4 wird Absatz 1 wie folgt gefasst: „Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.“
3. Der Anhang erhält folgende Fassung:

„Anhang:
Modulplan

1. Bachelor Angewandte Geographie SR I Angewandte Humangeographie (Räumliche Planung und Entwicklung)

1.1 Pflichtmodule (= 105 LP)

Nr.	Bezeichnung	Regel- sem.	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Art und Dauer der Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Grundlagen Physische Geographie I	1	5,2	10		Klausur (120 Min.)
2	Grundlagen der Humangeographie I: Bevölkerungsgeographie und Ländlicher Raum	1	4	10		Klausur (90 Min.)
3	Einführung in Fragestellungen und Methoden der Geographie	1	5	10		Klausur (90 Min.)
4	Grundlagen Physische Geographie II	2	5,2	10		Klausur (120 Min.)
5	Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie	2	5	10		Klausur (90 Min.)
6	Kulturlandschaft und ihre natürliche Grundlagen sehen und verstehen	2	4,6	10		Klausur (120 Min.)
7	Global Change/ Globaler Wandel	3	2	5		Hausarbeit (25 S.)
8	Einführung in die Geoinformatik	3	4	5		Klausur (60 Min.)
9	Grundlagen Räumliche Planung und Entwicklung	3	4	10		Klausur (90 Min.)
10	Berufspraktikum in außeruniversitären Institutionen	6	2	10		Hausarbeit (20 S.)
11	Abschlussmodul Bachelorarbeit Kolloquium	6	2	15		Bachelorarbeit 12 LP Mündliche Prüfung 3 LP

1.2 Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (50 LP)

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulprüfung(en) <i>Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Studienrichtung I: Empirische Methoden und rechtliche Grundlagen	3	4	5		Klausur (90 Min.)
2	Studienrichtung I: Regionale Geographie	4	5	10		Hausarbeit (20 S.)
3	Studienrichtung I: Sektorale Bereiche in der räumlichen Planung und Entwicklung, u.a. Freizeit und Tourismus (VT-Modul HG I)	4	5	10		Hausarbeit (25 S.)
4	Studienrichtung I: Lehrforschungsprojekt (VT-Modul HG II)	4-5	4	10		Hausarbeit (30 S.)
5	Studienrichtung I: Raum- und Kommunalentwicklung, Kulturlandschaftsanalyse (VT Modul HG III)	5	4	10		Hausarbeit (25 S.)
6	Studienrichtung I: Berufsfeldbezogene Kompetenzen: Projektarbeit und Schlüsselqualifikationen	5	3	5		Hausarbeit (20 S.)

1.3 Wahlpflichtmodul Angebot außerhalb des Kernfachs (25 LP) nach Maßgabe des Lehrangebotes

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulprüfung(en) <i>oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
1	Grundlagen der Kartographie	4	8	10		Klausur (120 Min)
2	Grundlagen der Hydrologie	3	4	5		Klausur (60 Min)
3	Grundlagen der Fernerkundung	5	4	5		Klausur (60 Min)
4	Auswertung von Satellitenbilddaten zur Umweltbewertung	4 / 6	4	5		Klausur (60 Min)
5	Geodatenbanken	4	3	5		Hausarbeit
6	Geovisualisierung I	4	4	5		Portfolio-Prüfung
7	Anwendungen der Geoinformatik	5	7	10		Hausarbeit
8	BSc Angewandte Geographie, SR II: Regionale Geographie und GIS	4	8	10		Hausarbeit
9	BSc Angewandte Geographie, SR II: Lehrforschungsprojekt Physische Geographie	4	7	10		Hausarbeit
10	BSc Angewandte Geographie, SR II: Landschaftsanalyse, Systemverständnis und Modellbildung	5	6	10		Hausarbeit
11	BSc Angewandte Geographie, SR II: Landschaftsökologische Probleme von Großlandschaften	5	6	10		Hausarbeit
12	Umweltrecht I	5	4	5		Klausur (120 Min.)

13	Angebot aus dem FB III: Fach Kunstgeschichte					
14	Grundkenntnisse der Kunstgeschichte	3/5	4	5		entsprechend der jeweiligen FPO
15	Kunsthistorische Sach- und Methodenkenntnisse I	3/5	4	5		entsprechend der jeweiligen FPO
16	Kunsthistorische Sach- und Methodenkenntnisse II	4/6	4	5		entsprechend der jeweiligen FPO
17	Angebot aus dem FB III: Fach Politikwissenschaft					
18	Basismodul: Politikwissenschaft (Wahlfach)	3	6	10		entsprechend der jeweiligen FPO
19	Angebot aus dem FB IV: Fach Informatik					
20	Algorithmen und Datenstrukturen	4/6	6	10		entsprechend der jeweiligen FPO
21	Programmierung I	4/5	6	10		entsprechend der jeweiligen FPO (Abschlussklausur)
22	Angebot aus dem FB IV: Fach Soziologie					
23	Soziologie I	3/4	4	5		entsprechend der jeweiligen FPO
24	Soziologie II	3/4	4	5		entsprechend der jeweiligen FPO
25	Angebot aus dem FB IV: Fach Volkswirtschaftslehre					
26	Grundzüge der VWL I	3/5	4	5		Klausur (60 Min)
27	Grundzüge der VWL II	4/6	4	5		Klausur (60 Min)
28	Angebot aus dem FB IV: Fach Betriebswirtschaftslehre					
29	Grundzüge der BWL I (Führungsprozesse)	3/5	4	5		entsprechend der jeweiligen FPO
30	Grundzüge der BWL II (Leistungsprozesse)	4/6	4	5		entsprechend der jeweiligen FPO

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Angewandte Geographie.

2. Bachelor Angewandte Geographie SR II - Angewandte Physische Geographie

2.1 Pflichtmodule (105 LP)

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundlagen Physische Geographie I	1	5,2	10		Klausur (120 Min.)
2	Grundlagen der Humangeographie I: Bevölkerungsgeographie und Ländlicher Raum	1	4	10		Klausur (90 Min.)
3	Einführung in Fragestellungen und Methoden der Geographie	1	5	10		Klausur (90 Min.)
4	Grundlagen Physische Geographie II	2	5,2	10		Klausur (120 Min.)
5	Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie	2	5	10		Klausur (90 Min.)
6	Kulturlandschaft und ihre natürliche Grundlagen sehen und verstehen	2	4,6	10		Klausur (120 Min.)
7	Global Change/Globaler Wandel	3	2	5		Hausarbeit (25 Seiten)
8	Einführung in die Geoinformatik	3	4	5		Klausur (60 Min.)
9	Grundlagen Räumliche Planung und Entwicklung	3	4	10		Klausur (90 Min)
10	Berufspraktikum in außeruniversitären Institutionen	6	2	10		Hausarbeit (20 S.)
11	Abschlussmodul: Bachelorarbeit Kolloquium	6	2	15		Bachelorarbeit 12 LP Kolloquium 3 LP

2.2 Wahlpflichtmodule innerhalb des Kernfachs (45 LP)

Nr.	Modulname	Regelsem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Art und Dauer der Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Studienrichtung II: Regionale Geographie und GIS	4	6	10		Hausarbeit
2	Studienrichtung II: Lehrforschungsprojekt Physische Geographie (VT-Modul PG I)	4	6	10		Hausarbeit
3	Studienrichtung II: Landschaftsanalyse, Systemverständnis und Modellbildung (VT-Modul PG II)	5	6	10		Hausarbeit
4	Studienrichtung II: Landschaftsökologische Probleme von Großlandschaften (VT-Modul PG III)	5	7	10		Hausarbeit
5	Studienrichtung II: Berufsfeldbezogene Kompetenzen	5	4	5		Hausarbeit oder Klausur (60 Min) oder mündliche Prüfung (15 Min)

2.3 Wahlpflichtmodul-Angebot außerhalb des Kernfachs (30 LP)

Nr.	Modulname	Regel- sem.	SWS	LP	Prüfungs- voraus- setzungen	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundlagen der Geologie, Mineralogie und Sedimentologie	3	4,2	5		Klausur (90 Min.)
2	Grundlagen der Hydrologie	3	4	5		Klausur (60 Min)
3	Grundlagen der Meteorologie	4	4	5		Klausur (60 Min)
4	Grundlagen der Bodenkunde	4	4	5		Mündliche Prüfung (15 Min)
5	Grundlagen der Fernerkundung	5	4	5		Klausur (60 Min.)
6	Auswertung von Satellitenbild- daten zur Umweltbewertung	4 / 6	4	5		Klausur (60 Min.)
7	Methoden der satelliten- gestützten Erdbeobachtung	4 / 6	4	5		mündliche Prüfung (20 Minuten) oder Hausarbeit
8	Vegetation Mitteleuropas	6	5	5		Hausarbeit
9	Morphologie und Taxonomie von Gefäßpflanzen	4 / 6	5	5		Portfolioprüfung
10	Böden der Erde mit Kartierübung	5	4	5		Mündliche Prüfung (15 Min)
11	Umweltrecht I	5	4	5		Klausur (120 Min.)
12	Raum- und Kommunalentwick- lung, Kulturlandschaftsanalyse	5	4	10		Hausarbeit (25 S.)
13	Studienrichtung I: Sektorale Bereiche in der räumlichen Planung und Entwicklung, u.a. Freizeit & Tourismus (VT-Modul HG I)	4	5	10		Hausarbeit (25 S.)
14	Grundlagen der Kartographie	4	8	10		Klausur (120 Min.)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Angewandte Geographie."

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 25. Juli 2017

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege

Vom 2. August 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 5. Juli 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 17. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Tabelle unter der Ziffer „2.3 Pflichtmodule“ des Abschnitt „B Modularisierte Studienverlauf“ des Anhangs für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege vom 17. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 5), geändert durch Ordnung vom 11. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 73) wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 4 „FS-Modul 4“, Spalte 6 „Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ wird das Wort „Hausarbeit“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
- b) In Zeile 6 „FS-Modul 6“ Spalte 6 „Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ wird das Wort „Hausarbeit“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.
- c) In Zeile 9 „FS-Modul 9“ Spalte 6 „Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ wird das Wort „Klausur“ durch die Wörter „Praktische Prüfung“ ersetzt.
- d) In Zeile 10 „FS-Modul 10“ Spalte 6 „Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ wird das Wort „Hausarbeit“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Klinische Pflege tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 2. August 2017

Die Dekanin des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessorin Dr. Michaela Brohm-Badry